



*Schützenverein
Niederaden 1860 e.V.*



Satzung

Vereinsregister - Nr.: VR 20301
Amtsgericht Dortmund

Ursprung: Mitgliederversammlung am 10.03.1990

Änderungen:	Eintragung Amtsgericht:
Mitgliederversammlung: 28.02.2009	19.02.2010
Mitgliederversammlung: 23.02.2019	31.10.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Niederaden von 1860 e. V.“ und hat seinen Sitz in Lünen-Niederaden. Der Verein wurde im Jahre 1860 in Niederaden gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - a) Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums,
 - b) Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - d) Wahrnehmung weiterer von einer Mitgliederversammlung zu bestimmenden Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Unabhängig von sozialem Status und ethnischer Zugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger tritt der Verein für die Einhaltung der demokratischen Grundordnung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Schießsportwettbewerbe und durch gesellige Angebote in traditionellen Veranstaltungen verwirklicht.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins (§ 16) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Blindenhilfswerk e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Für den Aufnahmeantrag Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden.
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

4. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 30 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenmitglieder zahlen nur einen kostendeckenden Jahresbeitrag. Jede Erhöhung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen bis zum Ende des Monats April zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres. Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene ist schriftlich unter Nennung der Gründe zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres bezahlt wird.
4. Mitglieder deren Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - stellvertretenden Geschäftsführer
 - stellvertretenden Kassierer
 - Oberst
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit weitere Mitglieder hinzuziehen sowie in Fällen besonderer Bedeutung externe Personen für Beratungen, auch zu Mitgliederversammlungen, hinzuziehen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Erweiterung des Vorstandes um bis zu drei Beisitzer vorschlagen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Genannten gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung (§ 12). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt, längstens für die Dauer von 3 Monaten.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn nach Beschluss des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Brief zu erfolgen. Bei Postversand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Bei persönlicher Zustellung beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe bzw. des Einwurfs bei dem Mitglied; das Datum ist auf dem Briefumschlag zu vermerken. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, und etwaiger Beisitzer,
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,

- e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- g) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Wahl der Regimentsführung,
- j) die Bestätigung des Schießgruppenleiters und des Schießwartes,
- k) die Wahl der Revisoren,
- l) die Entscheidung oder Bestätigung von Ordnungen nach Maßgabe des § 13,
- m) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- n) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

Die vorbezeichneten Angelegenheiten sind in der Tagesordnung anzukündigen, die Bestandteil der Einladung ist.

- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden eingehen.
- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer. Soweit die Vorgenannten nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- 6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Wahlen gilt die Wahlordnung in § 12 dieser Satzung. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins gilt § 16.
- 8. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder, Umlagen für Vereinszwecke sowie aus Spenden und Zuschüssen.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1. Der Verein führt nur eine Barkasse und ein Vereinskonto sowie ein Anlagenkonto und ein Sparbuch. Weitere Kassen oder Unterkassen bestehen nicht. Die Kassenführung des Vereins ist jährlich durch mindestens drei Revisoren zu prüfen. Über die Kassensituation

und das Ergebnis der Prüfung der Revisoren ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten.

2. Die Revisoren werden in einer Mitgliederversammlung gemäß bestehender Wahlordnung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl der Revisoren ist nach einer abgelaufenen Amtsperiode nicht möglich. Eine Wiederwahl kann nur nach einer Nichtamtsausübung von mindestens zwei Jahren erfolgen. Sämtliche Kassengeschäfte des Vereins werden ausschließlich durch den Kassierer und dessen Stellvertreter vorgenommen. Der Kassierer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, temporär Unterkassierer für Veranstaltungen zu bestimmen.
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer Kassengeschäfte bis zur Höhe von € 1.000,00 ohne Beschluss des Vorstandes tätigen, soweit diese unaufschiebbar sind und für die Tätigkeit des Vereines von hoher Wichtigkeit sind. Für entsprechende Ausgaben ist in der nächsten Vorstandssitzung eine Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlordnung

1. Für die Dauer von Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Personen aus der Mitte der Versammlung hinzuzuziehen.
2. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl beschlossen werden.
3. Bei mehreren Wahlvorschlägen für eine Position ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
4. Gibt es nur einen Wahlvorschlag für eine Position ist gewählt, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ist ein solcher Wahlvorschlag wegen fehlender einfacher Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht erfolgreich, kann der Wahlleiter mit Zustimmung der Versammlung einen anderen Wahlvorschlag benennen und einen erneuten Wahlgang in der gleichen Versammlung einleiten. Bleibt auch ein solcher Wahlgang ergebnislos, ist eine erneute Mitgliederversammlung anzukündigen und innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Für die Besetzung von Vorstandsfunktionen hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist möglich. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes werden Funktionen in folgendem Turnus der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt:

Im ersten Jahr:

- Geschäftsführer
- stellvertretender Kassierer
- Oberst

Im zweiten Jahr:

- Vorsitzender
- stellvertretender Geschäftsführer
- Major

Im dritten Jahr:

- Kassierer
- stellvertretender Vorsitzender
- Oberstleutnant

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 13 Ordnungen

1. Die Aufgaben und die Organisation der Regimentsführung können durch die Mitgliederversammlung in einer Regimentsordnung beschlossen werden. Eine Regimentsordnung muss gewährleisten, dass die Regimentsführung von der Mitgliederversammlung gewählt wird und, dass sie dem Weisungsrecht des Vorstandes unterliegt.
2. Schießgruppe und Jugendgruppe können ihre Angelegenheiten in einer Ordnung regeln, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Eine Ordnung der Schießgruppe muss eine Bestimmung über die Wahl des Schießgruppenleiters und des Schießwartes enthalten.
3. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen, um das Vereinsleben zu organisieren. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Ordnungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen. Die Grundsätze dieser Satzung sind zu beachten. Die Wahlordnung (§ 12) ist für alle Gruppierungen des Vereins bindend.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Organe gegenüber Mitgliedern aus dem Vereinsbetrieb beschränkt sich, außer im Falle von Vorsatz, auf die Versicherungsleistungen des Deutschen Schützenbundes oder der Sporthilfeversicherung.

§ 15 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein ist Mitglied im

- Schützenkreis Lünen im Deutschen Schützenbund,
- Stadtsportverband Lünen,
- Westfälischer Schützenbund e.V.,
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- Sporthilfe e.V. Lüdenscheid.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen. Dies gilt nicht im Falle einer Verschmelzung des Vereins.
3. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Details werden in der externen Datenschutzerklärung und der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) des Schützenvereins Niederaden geregelt.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SV Niederaden 1860 e. V. und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund, Westfälischen Schützenbund und Stadtsporverband Lünen und aus der Mitgliedschaft in dessen Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU - Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (neue Fassung BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vor genannten Ausmaß und Umfang zu.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 28.02.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.